

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Referat C I 3

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

Hamburg, 21. Juni 2024

Anhörung beteiligter Kreise nach § 51 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Entwurf einer Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) – Stellungnahme des ZDS

Sehr geehrte [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die eingeräumte Möglichkeit, zum Entwurf einer Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eine Stellungnahme abgeben zu können.

Der Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e. V. (ZDS) ist der Bundesverband der 141 am Seegüterumschlag in den Häfen beteiligten Betriebe in Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Der ZDS vertritt die gemeinsamen wirtschafts-, gewerbe-, sozial- und tarifpolitischen Interessen der Unternehmen. Der ZDS setzt sich dafür ein, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Seehäfen zu stärken und ihre Standortbedingungen zu sichern.

Das mit der Änderung der TA Lärm im Wege der zeitlich befristeten Einführung der Nummer 7.5 beabsichtigte Ziel erscheint nach Auffassung des ZDS zwar in wohnungsbaupolitischer Hinsicht vertretbar, jedoch steht der Entwurf zur Änderung der TA Lärm deutlich im Widerspruch zu der vom Bundeskabinett am 22. März 2024 verabschiedeten [Nationalen Hafenstrategie](#).

Damit sehen wir das in der Nationalen Hafenstrategie enthaltene und von allen beteiligten Bundesressorts, darunter auch von Ihrem Haus, abgestimmte und mitgetragene strategische Ziel „Förderung von Flächenvorsorge und -entwicklung“ – unter Einbeziehung der Einzelmaßnahmen 1.15 bis 1.26 – als potenziell gefährdet an. Neben einem klaren Bekenntnis zur Bereitstellung zusätzlicher Flächen, dem Schutz von Flächenbestand und Ausbaupotenzialen gegenüber konkurrierenden Nutzungen und dem Schutz umschlaggeeigneter Flächen gegen nicht hafenauffine Nutzung möchten wir insbesondere auf die Einzelmaßnahme 1.18 hinweisen, welche die beabsichtigte Änderung der TA Lärm mit Blick auf die deutschen Häfen adressiert:

„Fortlaufende Sicherstellung, dass die Nutzung von in der BauNVO als Sondergebiete definierten Hafенflächen der Hafенwirtschaft und dem auf dem Hafengebiet ansässigen Gewerbe weiter vollumfänglich ermöglicht und nicht durch heranrückende Wohnbebauung und damit einhergehende Auflagen bspw. im Emissionsrecht erschwert wird.“

In diesem Zusammenhang ist die inhaltliche Hervorhebung etwa von Umschlaganlagen für den Kombinierten Verkehr nur auf den ersten Blick hilfreich. Bei genauerer Betrachtung erwarten wir Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten – einerseits durch den unbestimmten Rechtsbegriff „öffentliches Interesse“ und andererseits durch die Aufzählung insbesondere ausnahmefähiger Anlagen oder Flächen, die die Grundgesamtheit von für zentrale Daseinsvorsorgeaufgaben wie Versorgung der Bevölkerung ebenso wie für Zukunftsaufgaben wie Energiewende, Kreislaufwirtschaft, Verkehrswende und Nationale Resilienz und Sicherheit benötigten Flächen bestenfalls ausschnittsweise abbilden können. Durch ihren Detaillierungsgrad beziehen sie jedoch relevante Bereiche von Hafengebieten, die nicht direkt diesen Anlagen zuordbar sind, nicht mit ein.

Zudem stellt sich bei der Einführung einer Experimentierklausel bis zum Ergebnis der Evaluierung und dem Befinden über die daraus folgenden Ergebnisse die Frage, wie nach Ablauf der befristeten Regelung im Rahmen der TA Lärm die allgemein geltenden Lärmschutzgrenzwerte wieder erreicht werden sollen. Ansonsten könnte eine Ungleichbehandlung der betroffenen Anwohner gegenüber den gesetzlichen Lärmschutzstandards bestehen oder aber eine dauerhaft verstetigte Einschränkung der Betriebsabläufe auf den Seehafenflächen drohen.

Bund und Länder haben sich in der Nationalen Hafenstrategie klar dazu bekannt, aus den o. g. Gründen bestehende Hafенflächen zu sichern und darüber hinaus neue Hafенflächen zu schaffen – dies in dem gemeinsamen Bewusstsein, dass die Realisierung dieser sehr herausfordernden nationalen Aufgabe über Erfolg oder Scheitern insbesondere der Energiewende aber auch der weiteren o. a. gesellschaftlichen Transformationsaufgaben entscheidet.

Wir bitten daher nachdrücklich um eine Ergänzung von Artikel 1 Nr. 7.5. 4. Absatz 6 und schlagen dazu die folgende Formulierung vor:

„Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht im Falle des Heranrückens von Wohnbebauung in urbanen Gebieten sowie in Kern- und Mischgebieten an Anlagen, bei denen zukünftig eine im öffentlichen Interesse liegende Änderung und/oder Erweiterung zu erwarten ist. Dies gilt insbesondere an Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Anlagen des Schienengüterverkehrs, Standorten der Straßenmeistereien und zugehörigen Stützpunkten, an technischen und bewirtschafteten Rastanlagen und an Hochspannungsfreileitungen, sowie an Hafengebieten gemäß § 11 BauNVO.“

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e. V.

Eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung – Registernummer R004160